

Stadt Norden
Fachdienst 3.3 -Umwelt und Verkehr-
Am Markt 39
26506 Norden

Auskunft erteilt:
Telefon:
Email:
Fax:
Gebäude:

Frau Schoolmann
(04931) 923 - 326
strassenaufbruch@norden.de
(04931) 923-1466
Am Markt 39
Zimmer 19

Bedingungen und Auflagen über Aufbrüche in der Stadt Norden

Unter Aufbrüche sind sämtliche Straßenbauarbeiten in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu verstehen, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Norden befinden.

Aufbrüche sind vor Baubeginn beim Fachdienst Umwelt und Verkehr mit dem entsprechenden Formblatt (Aufbruchsanzeige) anzumelden.

Mit dem Aufbruch darf erst begonnen werden, wenn die Stadt als Straßenbaulastträger dem Antrag zum Aufbruch des öffentlichen Straßenraumes zugestimmt hat und sonstige behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, vorliegen.

Von der Aufbruchserlaubnis darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder eines unvermutet eintretenden Notstandes (Rohrbruch, Kabelfehler, Gasleck,...) abgewichen werden. In diesen Einzelfällen genügt die vorherige mündliche oder fernmündliche Anzeige an die o. g. Rufnummer. Die schriftliche Anzeige ist unverzüglich nachzureichen.

Der angezeigte Aufbruch und die Schließung darf nur durch fachlich anerkannte Fachfirmen des Straßenbauerhandwerkes (Voraussetzung: Eintragung in der Handwerksrolle) durchgeführt werden. Die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die

ZTV A-StB 12 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen,

RSA – Richtlinie für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen,

ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau,

ZTV SoB-StB 04/07 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,

ZTV Pflaster-StB 06 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen,

ZTV Asphalt-StB 07/13 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt,

ZTV Fug-StB 15 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, sind zu beachten.

Die Stadt ist berechtigt Arbeiten zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Dies kann auch gegenüber den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen.

Bei nicht ausgebauten öffentlichen Flächen (Flächen ohne festen Belag) ist der ursprüngliche Oberflächenzustand wiederherzustellen.

Befestigte Flächen in Asphalt werden in zweistufiger Bauweise wieder hergestellt. Die Flächen sind provisorisch mit Rechtecksteinen (8 cm stark) fachgerecht wiederherzustellen. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht ist mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzustimmen. Zu einem späteren Zeitpunkt (ca. 6 Monate bis 12 Monate später) werden die Asphalttragschicht und die Asphaltdeckschicht eingebaut. Unter Umständen ist auch der Einbau einer Asphalttragschicht möglich, dieses ist im Vorfeld mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr abzustimmen.

Die Beendigung der Maßnahme ist dem Fachdienst Umwelt und Verkehr mit dem entsprechenden Formblatt (Fertigstellungsanzeige) mitzuteilen.

Stadt Norden
Fachdienst 3.3 -Umwelt und Verkehr-
Am Markt 39
26506 Norden

Auskunft erteilt:
Telefon:
Email:
Fax:
Gebäude:

Frau Schoolmann
(04931) 923 - 326
strassenaufbruch@norden.de
(04931) 923-1466
Am Markt 39
Zimmer 19

Die Abnahme der Verkehrsfläche erfolgt nach § 12 VOB Teil B. Mit der Abnahme der Aufbruchfläche beginnt eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Aufbruchanzeige ersetzt nicht die Verkehrsrechtliche Anordnung nach §45 der StVO. Diese ist gesondert zu beantragen.